

§ 9a V-SG

V-SG - Spitalgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Anstaltsambulatorien können in folgenden Betriebsformen geführt werden:

- a) als interdisziplinär geführte Ambulanzen;
- b) als Fachambulanzen eingeschränkt auf ein medizinisches Sonderfach;
- c) als Spezialambulanzen spezialisiert auf die Behandlung einzelner Krankheitsbilder;
oder
- d) als Ambulante Erstversorgungseinheit.

(2) Spezialambulanzen gemäß Abs. 1 lit. c sind bestimmten Fachambulanzen zuzuordnen.

*) Fassung LGBl.Nr. 8/2013

In Kraft seit 20.02.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at